

1/SN-357/ME



AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG
Präsidentialabteilung II/EG-Referat
 Zahl: 1525/3

6020 Innsbruck, am 09.12.1994
 Landhausplatz
 Telefax: 0512/508-177
 Telefon: 0512/508 Klappe: 152
 Sachbearbeiter: Dr. Brandmayr
 DVR: 0059463

An das
 Bundesministerium für
 Umwelt, Jugend und Familie

Bitte in der Antwort die Ge-
 schäftszahl dieses Schreibens
 anführen

Untere Donaustraße 11
 1020 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>62</u>	-GE/19 <u>P4</u>
Datum: 22. DEZ. 1994	
Verteilt <u>2. Jan. 1995</u>	<i>Ul</i>

Telefax

Ulrich Rohrer

Betreff: Entwurf eines Biozidgesetzes;
 Stellungnahme

Zu Zl. 03 3670/3-II/6/94 vom 23. September 1994

Zum übersandten Entwurf eines Biozidgesetzes wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I.

Allgemeines

1. Verhältnis zu EU-Recht und Bundesstaatsreform:

Das im Entwurf vorliegende Gesetz soll der Umsetzung des Vorschla-
 ges der Kommission für eine Richtlinie des Rates für das Inver-
 kehrbringen von Biozid-Produkten, Amtsblatt der europäischen Ge-
 meinschaften Nr. 93/C 239/03, dienen.

Es ist nicht erkennbar, weshalb schon jetzt ein entsprechender
 Gesetzentwurf dem Begutachtungsverfahren unterzogen werden soll,
 obwohl erst ein Vorschlag für eine EU-Richtlinie vorliegt. Erfah-
 rungsgemäß werden nämlich Vorschläge der Kommission bis zur end-
 gültigen Beschlußfassung durch den Rat doch künftig geändert.

Weiters sollte das Wirksamwerden der EU-Richtlinie auch deshalb abgewartet werden, weil im Gesetzentwurf mehrfach auf den Anhang I (Liste der Wirkstoffe mit auf Gemeinschaftsebene vereinbarten Anforderungen zur Verwendung in Biozid-Produkten) bezug genommen wird, dessen Wortlaut zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vorliegt.

Und schließlich stellt sich bei der hier gewählten Vorgangsweise auch die Frage nach der Sinnhaftigkeit der Mitwirkung der Länder im Begutachtungsverfahren. Es ist wohl davon auszugehen, daß nach der Erlassung der Richtlinie des Rates über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten ein neuerliches Begutachtungsverfahren nicht mehr stattfindet. Damit werden die Länder aber hinsichtlich der allenfalls gegenüber dem Vorschlag der Kommission vorgenommenen Änderungen nicht mehr gehört, was dem Grundgedanken eines kooperativen Föderalismus kaum dienlich ist.

Der V. Abschnitt sieht in mehrfacher Hinsicht Zuständigkeiten für den Landeshauptmann vor. Da mit dem Wirksamwerden der Bundesstaatsreform voraussichtlich auch die mittelbare Bundesverwaltung beseitigt wird, wäre bei einem Inkrafttreten des Biozidgesetzes im Laufe des Jahres 1995 sehr bald wieder eine größere Novellierung zur Anpassung an die neue bundesverfassungsgesetzliche Rechtslage erforderlich.

2. Kompetenzrechtliche Fragen:

Nach den S. 18 f. der Erläuterungen soll sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung und Vollziehung des Gesetzentwurfes aus den Art. 10 Abs. 1 Z. 8 (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie), Z. 12 (Gesundheitswesen) und Z. 6 (Strafrechtswesen) B-VG ergeben. Die erwähnten Bestimmungen des B-VG können nach Ansicht der Tiroler Landesregierung den Gesetzentwurf in kompetenzrechtlicher Hinsicht nicht voll abdecken.

In gewerberechtlicher Hinsicht stellt sich angesichts der sehr weit gefaßten Begriffsbestimmung von "Bioziden" im § 3 Abs. 1 Z. 1 und 2 einerseits und der nicht näher umschriebenen "Verwendung" dieser Biozide andererseits die Frage, ob die im Entwurf enthalte-

nen "Umweltschutzbestimmungen" einen typisch gewerbepolizeilichen Inhalt haben. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (vgl. etwa die Erkenntnisse VfSlg. Nr. 10.831/1986 und 12.996/1992) sind nämlich unter Maßnahmen typisch gewerberechtlicher Art jene gewerbepolizeilichen Maßnahmen zu verstehen, die dem Schutz des Gewerbes, der Abwehr von vom Gewerbebetrieb unmittelbar ausgehenden Gefahren für die Gewerbetreibenden und ihre Arbeitnehmer, die Kunden, andere Gewerbetreibende oder die als Nachbarn sonst von der Gewerbetätigkeit unmittelbar betroffenen Personen sowie dem Konsumentenschutz dienen, zu verstehen.

Der Aspekt der gewerbespezifischen Gefahrenabwehr ist allein maßgebend, um eine Zuordnung zum Kompetenztatbestand "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" vorzunehmen. Im Gesetzentwurf findet sich nämlich keine Einschränkung der Anwendbarkeit auf die im Rahmen eines Gewerbebetriebes hergestellten oder vertriebenen Biozide. Es ist auch nicht auf eine Verwendung im Rahmen der Ausübung eines Gewerbes Bezug genommen.

Die Regelung der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln fällt nach Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder. So nimmt auch der § 2 Abs. 2 Z. 4 des Gesetzentwurfes Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzmittelgesetzes, BGBl.Nr. 476/1990, vom Geltungsbereich des Biozidgesetzes aus. Es darf jedoch darauf hingewiesen werden, daß nicht notwendigerweise alle Biozide, die in der Landwirtschaft verwendet werden, auch Pflanzenschutzmittel im Sinne des Pflanzenschutzmittelgesetzes sind. Es sollte daher klargestellt werden, daß auch die unter Art. 12 Abs. 1 Z. 4 B-VG fallenden Angelegenheiten durch dieses Gesetz nicht berührt werden.

Von den Kompetenztatbeständen "Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie" und "Gesundheitswesen" ist schließlich die Verwendung von Bioziden nicht erfaßt, die etwa zum Schutz von Tieren im landwirtschaftlichen Bereich oder in Gebäuden, die keine Aufenthaltsräume enthalten, verwendet werden.

3. Verhältnis zum Chemikaliengesetz und anderen Normen:

Mit dem neuen Biozidgesetz wird eine Reihe von Abgrenzungsproblemen zum Chemikaliengesetz, BGBl.Nr. 326/1987, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 759/1992, auftreten. So wird mehrfach (z.B. in den §§ 3 Abs. 2, 17, 18, 24 Abs. 1 und 27 Abs. 4) auf das Chemikaliengesetz verwiesen und der § 44 enthält in 21 Ziffern jene Bundesgesetze bzw. eine Verordnung des Rates, die durch das Biozidgesetz nicht berührt werden. Die Kombination dieser Bestimmungen macht das Biozidgesetz teilweise unlesbar.

4. Kosten:

Mit der Vollziehung eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes wird für das Land Tirol ein erheblicher Kostenaufwand verbunden sein. Der Hauptteil davon wird auf die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des Biozidgesetzes entsprechend dem V. Abschnitt, die Beschlagnahme und die vorläufigen Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen entfallen.

Konkrete Angaben über die Höhe des Aufwandes können derzeit auch deswegen nicht gemacht werden, weil der Inhalt der Verordnung nach § 30 Abs. 2 (fachliche Befähigung der Kontrollorgane) und die Häufigkeit der Betriebskontrollen nach § 32 Abs. 6 nicht feststehen. Insgesamt gesehen wird die Vollziehung eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes für das Land Tirol jedenfalls Mehraufwendungen in der Höhe von mehreren Millionen Schilling verursachen, die dem Land auch entsprechend abzugelten sind.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 2:

In der Z. 2 des Abs. 2 müßte das Zitat des Futtermittelgesetzes auf "BGBl.Nr. 905/1993" berichtigt werden.

Zu § 3:

Es ist fraglich, ob die Begriffsbestimmung für Biozide im § 3 Abs. 1 Z. 1, die sich an den Art. 2 Abs. 1 lit. a des Richtlinienentwurfes orientiert, im Sinne des Art. 18 B-VG ausreichend bestimmt ist.

Die erwähnte Bestimmung des Richtlinienentwurfes verweist auch auf einen Anhang V, der die vorläufige Liste der verschiedenen Produktarten enthält. Im Gesetzentwurf ist weder eine Aufzählung konkreter Stoffe enthalten, noch eine Verordnungsermächtigung für den zuständigen Bundesminister. Auch die Formulierung im Abs. 1 Z. 2 "mit allgemeiner oder spezifischer Wirkung auf oder gegen Schadorganismen" sollte einen klareren Inhalt erhalten.

Zu § 5:

Der Abs. 4 widerspricht dem Bestimmtheitsgebot nach Art. 18 B-VG und ist auch nicht vollziehbar. Es wird nämlich nur fast wörtlich der Art. 3 Abs. 8 dritter Satz des Richtlinienentwurfes übernommen, dabei wird aber offensichtlich übersehen, daß eine Richtlinie von den Mitgliedstaaten durch geeignete Rechtsvorschriften entsprechend zu konkretisieren ist.

Die Überwachung, ob Biozide nur im notwendigen Umfang verwendet werden, wird vor allem deshalb zu Schwierigkeiten führen, weil der Nachweis, daß sonstige Bekämpfungsmethoden vollständig ausgeschöpft worden sind, kaum zu erbringen sein wird. Im Verhältnis des zweiten Satzes zum ersten im Abs. 4 stellt sich schließlich noch die Frage, welchen Sinngehalt das Wort "objektiv" haben soll.

Zu § 6:

Die im Abs. 1 enthaltene Kurzbezeichnung "EU-Mitgliedstaat" für einen Staat, der Mitglied der Europäischen Union ist, wird in der Folge nicht durchgehend verwendet (vgl. z.B. §§ 6 Abs. 2, 10 Abs. 5, 24 Abs. 2 und 26 Abs. 1 Z. 2 und Abs. 4).

Zu § 8:

Da sich im Tierversuchsgesetz 1988, BGBl.Nr. 501/1989, bereits detaillierte Regelungen über die Zulässigkeit von Tierversuchen be-

finden, scheint die Aufnahme eigener Bestimmungen in ein Biozidge-
setz nicht erforderlich.

Nach § 27 Abs. 1 sind der Antragsteller und der Zulassungsinhaber
berechtigt, bestimmte Angaben zu bezeichnen, die ihres Erachtens
ein Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis darstellen und deshalb ver-
traulich behandelt werden sollen. Andererseits kann der Bundesmi-
nister nach § 8 Abs. 2 zur Vermeidung von Wiederholungsversuchen
mit Wirbeltieren bescheidmäßig vorschreiben, Angaben und Unterla-
gen gemeinsam zu nutzen. Es ist daher fraglich, ob eine derartige
gemeinsame Nutzung als "anderes überwiegendes schutzwürdiges In-
teresse" im Sinne des § 28, das einer vertraulichen Behandlung
vorgeht, anzusehen ist.

Im übrigen fehlt auch eine Strafbestimmung für den Fall des Zuwi-
derhandelns gegen den in Rede stehenden Bescheid des Bundesmini-
sters.

Die im Abs. 3 enthaltene Verpflichtung kann einen sehr weitgehen-
den Eingriff in rechtlich geschützte Bereiche bedeuten. Aus ver-
fassungsrechtlichen Überlegungen darf dies keinesfalls zu einer
Selbstbeschuldigung führen. Es ist auch nicht klar, welcher Be-
hörde diese Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen sind.

Zu § 10:

Es ist nicht erkennbar, warum im Abs. 5 eine Frist von 120 Tagen
festgesetzt worden ist, zumal der Art. 3 Abs. 3 des Richtlinien-
entwurfes für das vereinfachte Zulassungsverfahren (Zulassung
eines bereits in einem EU-Staat zugelassenen Biozid-Produkts) eine
Frist von 60 Tagen vorsieht.

Zu § 11:

Die Entscheidungsfrist nach Abs. 3 stellt eine erhebliche Abwei-
chung von der sechsmonatigen Frist nach § 73 AVG dar. Die in den
Erläuterungen angeführte Begründung vermag nicht zu überzeugen,
daß es sich um eine "erforderliche" Abweichung im Sinne des
Art. 11 Abs. 2 B-VG handelt.

Zu § 17:

Im Gesetzentwurf selbst oder durch eine Verordnungsermächtigung sollte ein Warnhinweis für Verpackungen von Bioziden vorgesehen werden, die mit Verpackungen von Nahrungsmitteln oder Getränken verwechselt werden können.

In dieser Bestimmung und in den § 16 und § 18 Abs. 1 sollte klar gestellt werden, wann es sich um "Verwaltungsakte" handelt. Auch Weisungen und Verwaltungsverordnungen sind als Verwaltungsakte anzusehen.

Zu § 19:

Im Abs. 4 wird der Bundesminister ermächtigt, durch Verordnung nähere Vorschriften über Form und Inhalt des Sicherheitsdatenblattes zu erlassen. Es ist darauf hinzuweisen, daß durch § 12 Abs. 5 der Chemikalienverordnung, BGBl.Nr. 208/1989, hinsichtlich der Anforderungen an ein Sicherheitsdatenblatt die ÖNORM Z 1.008 für verbindlich erklärt wird. Gerade aus Gründen der Sicherheit sollte es nur eine einzige Art von Sicherheitsdatenblättern geben.

Zu § 20:

Unter Berücksichtigung der im Rahmen der Chemikalieninspektion am 5./6. Oktober 1994 vom Bundesministerium dargelegten Schwierigkeiten im Zusammenhang mit § 21 des Chemikaliengesetzes stellt sich die Frage, inwieweit die hier vorgesehenen Regelungen über die Werbung für Biozide sinnvoll sind.

Zu § 32:

Die Erlassung eines Revisions- und Probenplanes nach Abs. 6 scheint nicht zweckmäßig zu sein, weil im Einzelfall nicht entsprechend reagiert werden kann.

Zu § 35:

Der jährliche schriftliche Bericht über die durchgeführten Überwachungsmaßnahmen stellt einen unzumutbaren Verwaltungsaufwand dar. Ein Zweijahresintervall müßte ausreichen.

Zu § 36 bis 38:

Die Verteilung der Zuständigkeiten zwischen dem Landeshauptmann und der Bezirksverwaltungsbehörde ist sehr umständlich geregelt und bewirkt zwangsläufig einen Reibungsverlust. Diese Bestimmungen weichen auch von der Systematik des Chemikaliengesetzes ab. Für die Länder entsteht damit ein völlig unnötiger Sach- und Personalaufwand. In diesem Zusammenhang darf schließlich auf die Ausführungen zur mittelbaren Bundesverwaltung unter Pkt. I Z. 1 hingewiesen werden.

Für die Landesregierung:

Dr. Gstrein
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An alle Ämter der Landesregierungen

gesondert an die Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der Niederösterr. Landesregierung, Wien

an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Wien

an das Präsidium des Nationalrates, Wien, 25 Ausf.

an alle National- und Bundesräte in Tirol

an das Büro des Föderalismusministers

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Landesregierung:

Dr. G s t r e i n

Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.:

Riedl